

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1092K – DATEN-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN PRIVATBEREICH

Versichert gilt folgender Baustein:

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?
Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1. ARB) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich betreffen.
2. Was ist versichert?
Der Versicherungsschutz umfasst
 - 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 42 bis 45 Datenschutzgesetz (DSG) gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes.
In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation (nicht für Beratung) im Daten-Rechtsschutz übernommen.
 - 2.2. Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22 ARB bezüglich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
Abweichend von Artikel 22.2.1. ARB gilt freie Anwaltswahl vereinbart.
Die Leistung des Versicherers ist mit 0,25 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt. Artikel 22.2.4. ARB gilt diesbezüglich gestrichen.
3. Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 2.4. ARB findet Anwendung.
Bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen ohne einen tatsächlichen oder behaupteten Verstoß gegen Rechtspflichten oder -vorschriften, ist der Versicherungsfall das Ereignis, welches dem Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes erlaubt, seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen findet Artikel 2.4. Absatz 2 ARB Anwendung.
4. Wartezeit
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.